

Vereinsstatuten

§1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Gemeinde-Entwicklung im Mittelburgenland“
- (2) Er hat den Sitz in: 7452 Großmutschen

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Aufrechterhaltung der Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen, wie alten GemeindegängerInnen, psychisch Belasteten, AlleinerzieherInnen und Familien, auch in Notsituationen – durch gemeindenaher, soziale Versorgung im Bezirk Oberpullendorf.
- (2) Dieses Ziel wird insbesondere durch die praktische Unterstützung in Ausnahmesituationen, Freiwilligenarbeit in der Gemeinde, sowie Informationen über Angebote aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich erreicht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO und § 4a Z 3 lit a EStG; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Erbringung von sozialen Dienstleistungen durch Aktivierung und Koordination der sozialen Ressourcen auf Gemeindeebene
 - b. Hilfestellungen in Ausnahmesituationen
 - c. Beratungs- /Informationsbereitstellung
 - d. Ausbildung und Unterstützung der MitarbeiterInnen für ihr soziales Engagement
 - e. Aufbau von regionalen und überregionalen Netzwerken zur Förderung des Sozialkapitals
 - f. Weiterführung sozialer Regionalentwicklung durch Erstellung innovativer bedarfsorientierter Konzepte auf Gemeinde- und Bezirksebene
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Kostenbeiträge
 - b. Spenden und sonstige Zuwendungen
 - c. Subventionen und Zuschüsse
 - d. Abgeltung für Know-how-Transfer

Die materiellen Mittel dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden, dieser Vereinszweck ist gemeinnützig.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt nur ordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 6 Monate vorher schriftlich per Einschreiben oder per E-Mail mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist bei Einschreiben der Postaufgabestempel und bei E-Mail-Zustellungen die zu übermittelnde Sendebestätigung maßgeblich. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin, somit per 31.12. des Folgejahres wirksam. Sämtliche Rechte und Pflichten bleiben bis zur tatsächlichen Beendigung der Mitgliedschaft aufrecht. Austrittserklärungen von juristischen Personen sind jeweils vom nach außen vertretungsbefugten Organ zu unterfertigen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtung des Vereines zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern zu. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung durch einen hierzu ausdrücklich, schriftlich zu bevollmächtigenden Vertreter aus.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (4) Mindestens 1/10 Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9. Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Die außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen 8 Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe des Ortes und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 5 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte oder in der Generalversammlung erstmals gestellte Anträge sind in der Generalversammlung nur dann zur Beschlussfassung zugelassen, wenn mehr als zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und diese mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln den Antrag auf Beschlussfassung zustimmen.

Verspätet eingereichte oder in der Generalversammlung erstmals gestellte Anträge auf Änderungen der Statuten und/oder Auflösung des Vereines können in der Generalversammlung nur dann zur Beschlussfassung zugelassen, wenn alle

stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und diese mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln den Antrag auf Beschlussfassung zustimmen.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche, über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung (oder im Falle von ergänzenden Anträgen nach den vorstehenden Vorgaben - Abs. 4) gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten, wobei die Vertretungsvollmacht und die damit verbundene Stimmrechtsführung dem Vorstand spätestens vor Eröffnung der Generalversammlung in schriftlicher Form im Original übermittelt werden muss.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Auch in diesem Fall muss die Bevollmächtigung zur Stimmrechtsübertragung dem Vorstand spätestens vor Eröffnung der Generalversammlung in schriftlicher Form im Original übermittelt werden.

- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer VertreterInnen Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/ihre StellvertreterIn. Wenn diese(r) verhindert ist, so führt ein bei Sitzungsbeginn zu bestimmendes Mitglied den Vorsitz, wenn zumindest die Hälfte plus eine Person damit einverstanden sind.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag
- c. Bestellung, Entlastung und vorzeitige Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der RechnungsprüferInnen aber auch eines allenfalls erforderlichen Abwicklers im Falle einer freiwilligen Vereinsauflösung.
- d. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- e. Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines
- f. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Funktionen:

- a. dem Obmann/der Obfrau
- b. dem/der SchriftführerIn
- c. dem/der KassiererIn
- d. dem/der Obmann/Obfrau-StellvertreterIn

Ein und dieselbe Person kann mehrere der genannten Funktionen ausüben.

- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bei Unterschreitung der Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder hat eine Aufstockung durch Nachwahl zu erfolgen.
- (3) Als Mitglieder des Vorstandes dürfen von der Generalversammlung alle natürlichen, volljährigen Personen gewählt werden, ausgenommen aktive Bürgermeister/innen von Gemeinden, die eine ordentlichen Mitgliedschaft im Verein innehaben. Diese sind während ihrer aufrechten Amtsfunktion in Mitgliedsgemeinden vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Schlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung der/die StellvertreterIn.
- (8) Ist auch diese(r) verhindert, obliegt der Vorsitz einem bei Sitzungsbeginn mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestimmendes Mitglied.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10)
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgabe des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgenden Angelegenheiten:
- a. Geschäftsführung unter Beachtung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder sowie unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Pflichten sowie der rechtmäßigen Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane und überhaupt die Organisation eines geregelten Vereinsbetriebes.
 - b. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - c. Vorbereitung der Generalversammlung sowie Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens. Insbesondere hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten.
 - e. Er hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres, welches dem Kalenderjahr entspricht und somit jeweils am 31.12. endet, hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (eventuell eine Bilanz samt Prüfbericht) zu erstellen.
 - f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Vereinsmitgliedern.
 - g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten bzw. Arbeitnehmern sowie Mitarbeitern des Vereins;
 - h. Abschluss (und Auflösung) aller Rechtsgeschäfte, die zur Aufrechterhaltung des Vereinszwecks notwendig sind;
- (2) Der Vorstand kann zur Erfüllung einzelner, zuvor dargelegter Aufgaben eine Geschäftsführung/Projektleitung bestellen und zwar für:
- a. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Statuten, den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes.
 - b. die Vorbereitung und Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - c. die Vorbereitung der Generalversammlung
 - d. die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Vereinskonto sind auf Guthabensbasis zu führen, für Überbrückungskredite bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes
 - e. die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - f. die Leitung der vom Vorstand eingerichteten Steuerungsgruppe (siehe folgend)

(3) Der Vorstand muss zur bestmöglichen Erfüllung des Vereinszwecks, insbesondere unter Berücksichtigung der spezifischen Förderrichtlinien des Landes Burgenlandes für das Projekt „Nachbarschaftshilfe Plus“, eine Steuerungsgruppe installieren.

Diese Steuerungsgruppe besteht aus nachfolgenden, ständigen Mitgliedern (mit und ohne Stimmrecht):

- Alle Mitglieder des Vorstandes mit Stimmberechtigung
- Alle sonstigen ordentlichen Mitglieder (ohne Funktion) ohne Stimmberechtigung
- Ein/e Vertreter/in jeder Partnergemeinde (Bürgermeister/in oder deren Vertreter/Vertreterin) sofern dieser/diese nicht bereits Vorstandsmitglied des Vereines ist mit Stimmberechtigung
- Ein/e VertreterIn des Landes Burgenland der Abteilung 6 mit Stimmberechtigung
- Ein/e Vertreter/in der vom Vorstand eingesetzten Geschäftsführung/Projektleitung ohne Stimmberechtigung
- Die Büromitarbeiter/innen ohne Stimmberechtigung

Dieser Steuerungsgruppe können neben den zuvor genannten, ständigen Mitgliedern im Bedarfsfalle auch Vertreter/innen anderer Fördergeber und Initiativen aber auch externe Berater des Vereines, angehören. Im Falle ihrer Teilnahme haben diese, nicht ständigen Mitglieder in der Steuerungsgruppe jedoch kein Stimmrecht. Es darf auch auf diese Personen kein Stimmrecht übertragen werden.

Über die Leitung bzw. Vorsitzführung der Steuerungsgruppe entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Sie kann auch der eingesetzten Geschäftsführung/Projektleitung übertragen werden.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Steuerungsgruppe hat mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte, wie Aufnahme/Austritt von Gemeinden, Erfahrungen und Rückmeldungen aus den Gemeinden, Weiterentwicklung des Projektes usw. eine Sitzung der Steuerungsgruppe einzuberufen.

Die Steuerungsgruppe fasst ihre Beschlüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, wobei die Übertragung eines Stimmrechtes auf ein anderes, ständiges Mitglied der Steuerungsgruppe im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig ist.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Steuerungsgruppe ist auch für die Erstellung der Sitzungsprotokolle verantwortlich. Die Sitzungsprotokolle sind elektronisch an die jeweiligen Partnergemeinden und an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 zu übermitteln.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau ist der/die höchste VereinsfunktionärIn. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Schriftführer/die Schriftführerin hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (4) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann/von der Obfrau und vom/von der SchriftführerIn, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann/von der Obfrau, und vom Kassier/von der Kassierin gemeinsam zu unterfertigen.
- (6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/der Obfrau, des/der SchriftführerIn und des/der Kassiers/in ihre StellvertreterInnen.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, besonders nach vorliegender Ein- und Ausgabenrechnung. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsbericht an den Vorstand und die Generalversammlung hat allfällige Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Besonders ist auf ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben einzugehen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand zu berichten. Die zuständigen Organe haben die aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.

- (4) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegende Rechnungslegungspflicht verstoßt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung
- (6) Im Übrigen gelten für Tod, Ablaut der Funktionsperiode, Enthebung und Rücktritt bei den Rechnungsprüfern die für die Vorstandsmitglieder in den Statuten enthaltenen Bestimmungen.

§15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für mildtätige Zwecke (§ 37 BAO) im Sinne des § 4a Z. 3 EStG 1988 zu verwenden.

- (4) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 18 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten setzen mit Wirkung der Beschlussfassung in der Generalversammlung vom 6. Februar 2018 die bisher geltenden und bei der Vereinsbehörde aufliegenden Statuten außer Kraft.

Großmutschen, am 6. Februar 2018